

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung in der Sache 2365/2009/(MAM)KM - Weigerung, Briefe im internen Diskussionsforum der Kommission zu veröffentlichen, und Versäumnis, ein angeblich eingeführtes nationales Bewertungssystem für Spitzenbedienstete der Kommission zu überprüfen

Entscheidung

Fall 2365/2009/(MAM)KM - Geöffnet am 16/10/2009 - Empfehlung vom 06/12/2011 - Entscheidung vom 17/12/2012

Der Beschwerdeführer, ein ehemaliger Bediensteter der Europäischen Kommission, legte drei Briefe vor, die im Diskussionsforum Intracomm, dem Intranet der Kommission, veröffentlicht werden sollten. Der erste dieser drei Briefe war eine Sammlung von Zitaten aus Presseartikeln, in denen berichtet wurde, dass ein Bediensteter der Kommission mit Journalisten, die sich als Vertreter chinesischer Unternehmen ausgegeben hatten, zusammengetroffen war und ihnen vertrauliche Informationen übermittelt hatte. Der zweite Brief bezog sich auf einen anderen Presseartikel, der im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit verfasst worden war und in dem es hieß, die Bundesregierung verfüge über ein System zur Bewertung hochrangiger deutscher Bediensteter bei der Kommission. Im dritten Brief wurde kritisiert, dass nicht alle Pressemitteilungen der Kommission auch in der Datenbank RAPID einsehbar seien. Der Beschwerdeführer ersuchte darüber hinaus die Kommission, Recherchen über das deutsche Bewertungssystem anzustellen und dafür zu sorgen, dass sämtliche Pressemitteilungen online in der Datenbank RAPID zugänglich gemacht werden.

Die Kommission wies beide Ersuchen zurück und machte geltend, dass sie die Schreiben nicht in ihrem internen Forum veröffentlichen könne, da diese Anschuldigungen enthielten, die den Schutz der Unschuldsvermutung unterminierten. Daher wandte sich der Beschwerdeführer an den Europäischen Bürgerbeauftragten, der eine Untersuchung einleitete.

In ihrer Stellungnahme blieb die Kommission bei ihrer Auffassung, wonach sie die Briefe nicht veröffentlichen konnte. Sie brachte außerdem vor, dass es keinen Grund gebe, das „*angebliche deutsche Bewertungssystem*“ zu überprüfen, da sie alle ihre Bediensteten selbst ernenne.



Außerdem erklärte sie, dass die vom Beschwerdeführer angeführten Pressemeldungen nicht automatisch in die Datenbank RAPID eingepflegt würden, sie verpflichtete sich jedoch, dafür zu sorgen, dass diese manuell erfasst würden. In seinen Anmerkungen blieb der Beschwerdeführer bei seiner Beschwerde.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass es in der Verlagspolitik der Kommission hieß, Briefe würden vollständig im Intranet veröffentlicht, sofern sie nicht verleumderisch seien, Anschuldigungen enthielten oder anderweitig den Interessen der Kommission schaden könnten. Da nicht erkennbar war, dass der Beschwerdeführer, obwohl er sich auf Presseartikel und die eigene Pressemitteilung der Kommission in dieser Angelegenheit bezog und daraus zitierte, der Meinung war oder seine Leser davon überzeugen wollte, dass die betreffende Person tatsächlich schuldig war, und er sich auch die Anschuldigungen in einigen dieser Presseartikel nicht zu eigen machte, gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung, dass die Kommission nicht nachgewiesen hatte, dass die Schreiben einen Verstoß gegen ihre Verlagspolitik darstellten. Darüber hinaus war der Bürgerbeauftragte der Meinung, dass ein nationales Bewertungssystem, das die Loyalität der Kommissionsbediensteten unterminieren könnte, durchaus einer Untersuchung bedarf. Und schließlich stellte er fest, dass tatsächlich nicht alle Pressemitteilungen in der Datenbank RAPID verfügbar waren. Daher empfahl er der Kommission, die betreffenden Briefe zu veröffentlichen, Recherchen über das von der Bundesregierung angeblich eingeführte „Bewertungssystem“ anzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass alle ihre Pressemitteilungen online verfügbar sind.

In ihrer Erwiderung blieb die Kommission bei ihrem Standpunkt, sie müsse die Unschuldsvermutung schützen und könne den ersten Brief nicht veröffentlichen. Sie kündigte allerdings an, dass sie als Kompromisslösung den zweiten und dritten Brief veröffentlichen, darin allerdings sämtliche Verweise auf die Angelegenheit und auf den betreffenden Bediensteten löschen würde. Außerdem bestätigte sie, dass die Pressemitteilungen, auf die sich der Beschwerdeführer bezogen hatte, zwischenzeitlich online verfügbar seien und sie „ihre Anstrengungen intensivieren“ werde, damit in Zukunft alle ihre Pressemitteilungen einsehbar seien.

Der Bürgerbeauftragte gelangte zu dem Ergebnis, dass die Kommission seinem Empfehlungsentwurf bezüglich der vollständigen Veröffentlichung aller Briefe und der Überprüfung des angeblichen Bewertungssystems deutscher Spitzenbediensteter nicht nachgekommen war. Daher brachte er zwei kritische Anmerkungen an. Bezüglich der Verfügbarkeit sämtlicher Pressemitteilungen online zeigte er sich erfreut darüber, dass die Kommission ihre Bemühungen diesbezüglich intensiviert hatte. Daher war er der Auffassung, dass kein Grund für weitere Untersuchungen in dieser Angelegenheit vorlag, und schloss den Fall ab.

Hintergrund der Beschwerde

1. Der Beschwerdeführer ist ehemaliger Beamter der Europäischen Kommission. Am 2.



Februar 2009, als er noch bei der Kommission arbeitete, sandte er ein Schreiben mit dem Titel „@europa.de“ zur Veröffentlichung in einem Diskussionsforum zum Intracomm, dem Intranet der Kommission. Das Schreiben betraf einen Artikel der Sunday Times, wonach ein hochrangiger Beamter der Kommission Journalisten getroffen habe, die sich als Vertreter eines chinesischen Unternehmens ausstellen, und ihnen Informationen über laufende Antidumpingverfahren zur Verfügung gestellt habe [1]. Das Schreiben, das Stellungnahmen des Beschwerdeführers enthielt, wurde nicht veröffentlicht. Dem Beschwerdeführer wurde keine Erklärung gegeben. Am 4. Februar 2009 übermittelte der Beschwerdeführer eine überarbeitete Fassung des Schreibens, das zu diesem Zeitpunkt nur Zitate aus mehreren Zeitungsartikeln enthielt. Auch hier wurde das Schreiben nicht veröffentlicht und der Beschwerdeführer erhielt keine Erklärung.

2. Am 9. Februar 2009 richtete der Beschwerdeführer ein Schreiben an die für das betreffende Diskussionsforum zuständige Person (im Folgenden „Herausgeber“) und forderte ihn auf, sein Schreiben zumindest in der Ausgabe vom 4. Februar 2009 zu veröffentlichen oder zu erläutern, warum das Schreiben nicht veröffentlicht wurde. Am 25. Februar 2009 erhielt er eine Antwort, in der der Leiter des Referats Kommunikation und Informationsmanagement in der damaligen Generaldirektion Verwaltung (im Folgenden „GD“) erläuterte, dass die redaktionelle Politik für die Veröffentlichung von Schreiben im einschlägigen Diskussionsforum zu Intracomm wie folgt lautete:

„Briefe werden vollständig auf der Intranet-Website veröffentlicht, es sei denn, sie werden vom Referatsleiter für interne Kommunikation oder dem Chefredakteur der Kommission en Direct, der unter ihrer Aufsicht handelt, als

- verleumderisch oder potenziell verleumderisch;
- Beleidigungen oder Anschuldigungen gegen benannte oder leicht identifizierbare Personen;
- andernfalls geeignet ist, die Interessen des Organs zu beeinträchtigen oder gegen allgemein anerkannte Anstandsnormen zu verstoßen.“

3. Der Referatsleiter wies ferner darauf hin, dass das Schreiben des Beschwerdeführers eine Reihe von Bemerkungen zu einem benannten Kollegen „zu einer Angelegenheit, die derzeit Gegenstand einer laufenden internen OLAF-Untersuchung ist“, abgegeben habe. Die Kommission war aufgrund der Unschuldsvermutung verpflichtet, diesen Beamten vor einer öffentlichen Debatte im Intranet zu schützen. Er hat nichts mit Zensur zu tun, wie Sie wissen sollten. Meinungsfreiheit bedeutet nicht, dass andere zur Veröffentlichung verpflichtet sind.“

4. Am 10. und 23. März 2009 übermittelte der Beschwerdeführer ein weiteres Schreiben mit dem Titel „Made in Germany“. In diesem Brief hob er einen Artikel hervor, der vom Spiegel, einem deutschen Nachrichtenmagazin, veröffentlicht wurde, wonach die Bundesregierung ein System betreibt, das Spitzenbeamte deutscher Staatsangehörigkeit in internationalen Organisationen, einschließlich der EU, bewertet, um festzustellen, ob sie für höhere Aufgaben im internationalen Bereich geeignet sind [2]. Dieser Brief wurde auch nicht veröffentlicht, und wieder wurde keine Erklärung gegeben.

5. Am 2. April 2009 übermittelte der Beschwerdeführer ein weiteres Schreiben mit dem Titel



„Rapid, but ungenau“ und behauptete, dass die Kommission bestimmte unbequeme Pressemitteilungen versteckt habe und darauf hingewiesen habe, dass eine Reihe von Pressemitteilungen, darunter eine im Zusammenhang mit dem Artikel der Sunday Times, nicht in der Datenbank der Kommission für Pressemitteilungen (im Folgenden: RAPID-Datenbank) gefunden werden könne. Dieses Schreiben wurde erneut nicht veröffentlicht, und der Beschwerdeführer erhielt keine Informationen über die Gründe für diese Ablehnung.

6. Der Beschwerdeführer schrieb daher am 14. April 2009 an den Herausgeber, in dem er eine Erklärung beantragte. Der Herausgeber antwortete am 21. April 2009 und erklärte, dass die Kommission im Allgemeinen „gegen die Vervielfältigung von Presseartikeln sei, die Anschuldigungen gegen Kollegen anklagen oder verwenden“. Wie die Regeln und Empfehlungen auf der Website gezeigt haben, sollte das relevante Diskussionsforum ein Ort für eine positive Interaktion zwischen Kollegen und kein Ort für Anschuldigungen sein.

7. Am 27. April 2009 legte der Beschwerdeführer eine Beschwerde nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts für Beamte der Europäischen Union ein, in der er beantragte, die Entscheidungen, die genannten Schreiben nicht zu veröffentlichen, aufzuheben. In Bezug auf sein erstes Schreiben („@europa.de“) argumentierte er, dass die Kommission, obwohl sie Briefe nur ablehnen könne, wenn sie gegen die redaktionelle Politik verstoßen, nicht erläutert habe, wie sein Schreiben in diese Kategorie fallen könne. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass sein Schreiben nicht beleidigend sei und keine verleumderischen Anschuldigungen erhoben habe, sondern vielmehr eine Reihe von Zitaten aus öffentlich zugänglichen Quellen gesammelt habe. Jedenfalls müsse die redaktionelle Politik der Tatsache Rechnung tragen, dass die Meinungsfreiheit ein Wert sei, der durch das Statut gewahrt werde. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass ein belgisches Gericht einen Antrag des in seinen Schreiben erwähnten Kommissionsbeamten abgelehnt habe, eine NRO daran zu hindern, seinen Namen im Rahmen einer Auszeichnung zu nennen, die darauf abzielt, Lobbytätigkeiten in den Unionsorganen hervorzuheben.

8. Der Beschwerdeführer beanstandete auch die Begründung des Herausgebers, seine anderen Schreiben („Made in Germany“ und „Rapid, but ungenau“) nicht auf Intracomm zu veröffentlichen. Er argumentierte, dass diese Briefe keine Anspielungen oder Anschuldigungen gegen Kollegen enthielten. Seine Zitate aus dem *Spiegel* -Artikel waren seines Wissens nicht von der deutschen Regierung herausgefordert worden, und in „Rapid, aber ungenau“ zitierte er tatsächlich aus einer Pressemitteilung der Kommission. Daher gab es keine Grundlage für die Behauptung der Kommission, dass die Schreiben „Innuendo oder Anschuldigungen gegen Kollegen“ enthielten.

9. In Bezug auf die in seinem Schreiben „Made in Germany“ angesprochenen Sachverhalte forderte der Beschwerdeführer die Kommission ferner auf, zu untersuchen, inwieweit die Einschätzung der deutschen Spitzenbeamten durch die deutsche Regierung deren Unparteilichkeit untergraben hat. Ferner forderte er die Kommission auf, wegen der Durchführung dieses Bewertungsverfahrens, das seiner Ansicht nach die Grundprinzipien des europäischen öffentlichen Dienstes untergraben hat, Klage gegen Deutschland zu erheben und sicherzustellen, dass alle Pressemitteilungen jederzeit in der RAPID-Datenbank verfügbar sind.



10. Am 27. Mai 2009 wies die Kommission die Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 als unzulässig zurück, da keines der aufgeworfenen Fragen eine Handlung darstellte, die mit einer solchen Beschwerde angefochten werden konnte.

11. Der Beschwerdeführer wandte sich daher am 17. September 2009 an den Europäischen Bürgerbeauftragten in Bezug auf seine Beschwerde.

Der Gegenstand der Untersuchung

12. Der Beschwerdeführer reichte folgende Vorwürfe und Forderungen ein:

Vorwürfe:

- 1.** Die Kommission weigerte sich zu Unrecht, drei Artikel des Beschwerdeführers auf Intracomm zu veröffentlichen. Sie habe keinen hinreichenden Grund für ihre Ablehnung der Artikel angegeben.
- 2.** Die Kommission hat sich fälschlicherweise geweigert zu untersuchen, ob die obersten deutschen Kommissionsbeamten in ihrer Unparteilichkeit dadurch beeinträchtigt wurden, dass Deutschland ein Bewertungssystem deutscher Spitzenbeamter in internationalen Institutionen betrieben hat.
- 3.** Die Kommission hat sich fälschlicherweise geweigert, ein Gerichtsverfahren gegen Deutschland wegen Untergrabung der Grundprinzipien des europäischen öffentlichen Dienstes durch den Betrieb eines solchen Bewertungssystems einzuleiten.
- 4.** Die Kommission hat es fälschlicherweise versäumt, sicherzustellen, dass alle Pressemitteilungen jederzeit in der RAPID-Datenbank verfügbar sind.

Forderungen:

- 1.** Die Kommission sollte die vom Beschwerdeführer eingereichten Schreiben auf Intracomm veröffentlichen.
- 2.** Die Kommission sollte untersuchen, ob die obersten deutschen Kommissionsbeamten durch das deutsche Bewertungssystem in ihrer Unparteilichkeit beeinträchtigt werden.
- 3.** Die Kommission sollte gegen Deutschland Klage wegen Untergrabung der Grundprinzipien des europäischen öffentlichen Dienstes einleiten, indem sie ein solches Bewertungssystem einsetzt.
- 4.** Die Kommission sollte sicherstellen, dass alle Pressemitteilungen jederzeit in der RAPID-Datenbank verfügbar sind.



Die Untersuchung

13. Am 16. Oktober 2009 leitete der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung ein und ersuchte die Kommission um eine Stellungnahme zu der Beschwerde.

14. Am 3. März 2010 übermittelte die Kommission ihre Stellungnahme. Nach Prüfung dieser Stellungnahme kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass er weitere Informationen benötigt, um sich mit diesem Fall befassen zu können. Am 9. März 2010 forderte er die Kommission daher auf, diese Informationen vorzulegen.

15. Am 17. Mai 2010 übermittelte die Kommission ihre Antwort, die dem Beschwerdeführer mit einer Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt wurde. Die Bemerkungen des Beschwerdeführers zu dieser Antwort und zur Stellungnahme der Kommission gingen am 25. Mai 2010 ein.

16. Am 15. Dezember 2010 ersuchte der Bürgerbeauftragte die Kommission um weitere Informationen. Die Kommission übermittelte ihre Antwort am 8. Februar 2011 und der Bürgerbeauftragte übermittelte sie dem Beschwerdeführer mit einer Aufforderung zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen des Beschwerdeführers gingen am 24. Februar 2011 ein. In diesen Stellungnahmen hielt der Beschwerdeführer seine Beschwerde im Wesentlichen aufrecht und wirft keine neuen Fragen auf.

17. Am 6. Dezember 2011 legte der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf vor. Die Kommission hat ihre ausführliche Stellungnahme zu dem Entwurf einer Empfehlung am 25. April 2012 abgegeben. Am 8. Mai 2012 übermittelte der Bürgerbeauftragte ihn dem Beschwerdeführer mit einer Aufforderung zur Stellungnahme. Der Beschwerdeführer hat seine Stellungnahme am 24. Mai 2012 abgegeben.

Analyse und Schlussfolgerungen des Bürgerbeauftragten

Vorbemerkungen

18. In seinen Bemerkungen zu der ausführlichen Stellungnahme der Kommission zum Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten erklärte der Beschwerdeführer, dass die Kommission seiner Ansicht nach ihre Antworten auf den Bürgerbeauftragten absichtlich verzögert habe, obwohl diese Antworten immer sehr kurz seien. Der Beschwerdeführer forderte daher den Bürgerbeauftragten auf, dem Parlament einen Sonderbericht vorzulegen, um die Kommission zu kritisieren.

19. Insoweit ergibt sich zwar aus dem Schriftwechsel nach der Einleitung der Untersuchung (siehe oben, Randnrn. 13-17), dass die Antworten der Kommission auf die Auskunftersuchen



des Bürgerbeauftragten tatsächlich mit einer gewissen Verzögerung übermittelt wurden, aber nichts deutet darauf hin, dass die fraglichen Verzögerungen tatsächlich vorsätzlich waren. Der Bürgerbeauftragte ist daher nicht der Auffassung, dass diese Verzögerungen eine grundsätzliche Frage aufwerfen. Unter diesen Umständen ist ein Sonderbericht nicht gerechtfertigt.

A. Behauptung, die Kommission habe zu Unrecht die Veröffentlichung von drei Artikeln des Beschwerdeführers auf Intracomm abgelehnt und ihre Entscheidung und ihr damit verbundenes Vorbringen nicht hinreichend begründet.

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

20. Der Beschwerdeführer machte geltend, die Kommission könne Briefe nur dann ablehnen, wenn sie gegen die redaktionelle Politik verstoßen hätten. Nach Ansicht des Beschwerdeführers hat jedoch keines seiner Schreiben gegen die redaktionelle Politik der Kommission verstoßen, da sie hauptsächlich aus Zitaten aus öffentlich zugänglichen Zeitungsartikeln bestanden. Das Zitat der Presse in seinem Schreiben mit dem Titel „Made in Germany“, das die Kommission abgelehnt hatte, weil „*die Vervielfältigung von Presseartikeln, die Anschuldigungen gegen Kollegen anklagen oder verwenden, zu vermeiden ist*“, enthielt nicht einmal Anspielungen oder Anschuldigungen. Das Schreiben mit dem Titel „Rapid, but ungenau“ zitierte nicht aus der Presse, sondern aus einer Pressemitteilung der Kommission. Jedenfalls war der Beschwerdeführer der Ansicht, dass die Meinungsfreiheit wichtiger sei als die Unschuldsvermutung, und wies darauf hin, dass die Kommission, indem sie ihre Schreiben nicht veröffentlicht habe, gegen das oben genannte Recht verstoße, das auch in Artikel 17a des Statuts zum Ausdruck komme.

21. In ihrer Stellungnahme verwies die Kommission auf ihre Entscheidung über die Beschwerde des Beschwerdeführers nach Artikel 90 Absatz 2, die die Beschwerde als unzulässig zurückwies. Sie wiederholte ferner ihre in ihren Schreiben vom 25. Februar und 21. April 2009 dargelegte Begründung.

22. In ihrer Antwort auf das Ersuchen des Bürgerbeauftragten um eine Stellungnahme zum Inhalt der betreffenden Behauptung und Behauptung stellte die Kommission fest, dass die Beamten kein Recht auf Veröffentlichung ihrer Schreiben hätten. Die redaktionelle Politik, die auf der Website veröffentlicht wurde, war in dieser Hinsicht vollkommen klar und daher war von den Mitarbeitern zu erwarten, dass sie die Grenzen dessen verstehen, was veröffentlicht werden könnte. Im vorliegenden Fall wäre es für die Kommission nicht hinnehmbar gewesen, jedes Schreiben zu veröffentlichen, das die Unschuldsvermutung eines untersuchten Bediensteten beeinträchtigen könnte. Die Kommission betonte, dass dies in ihrer Mitteilung mit dem Beschwerdeführer sehr deutlich gemacht worden sei.

23. Nach Prüfung dieser Antwort forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission auf, zu



bestätigen, dass die Veröffentlichung eines Schreibens, das die Unschuldsvermutung eines Bediensteten beeinträchtigen würde, mit der Feststellung, dass es für sie inakzeptabel gewesen wäre, auf den dritten Aufzählungspunkt des Dokuments verweist, in dem seine redaktionelle Politik dargelegt wird (Briefe, die wahrscheinlich die Interessen des Organs beeinträchtigen). Die Kommission bestätigte, dass dies der Fall sei, und stellte fest, dass der zweite Aufzählungspunkt (Briefe, die als beleidigend angesehen werden oder Anschuldigungen gegen benannte oder leicht identifizierbare Personen erheben) ebenfalls relevant ist. Dies lag daran, dass in den Schreiben des Beschwerdeführers eine „genannte oder leicht identifizierbare Person“ genannt wurde, die Gegenstand einer laufenden Untersuchung durch das Untersuchungs- und Disziplinaramt der Kommission (IDOC) war. Die Kommission musste als Hüterin der Verträge jederzeit die Unschuldsvermutung aufrecht erhalten, ein Grundprinzip der Rechtsstaatlichkeit.

24. In Bezug auf das Schreiben mit dem Titel „@europa.de“ fragte der Bürgerbeauftragte, ob die Kommission nun in Betracht ziehen könne, es im Diskussionsforum zu veröffentlichen, da der Gegenstand des Schreibens in zwei öffentlich zugänglichen Urteilen des Gerichts für den öffentlichen Dienst erörtert worden sei und dass der betreffende Kommissionsbeamte zugegeben habe, die „chinesischen Geschäftsleute“ zu treffen und ihnen Informationen über laufende Antidumpingverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Kommission erwiderte, dass ihre Verpflichtung, die Unschuldsvermutung zu schützen, weiterhin relevant sei, obwohl der fragliche Fall von der Presse erfasst worden sei. Sie beabsichtige jedenfalls nicht, Debatten in ihrem Intranet über das Verhalten, den Charakter oder die Verdienste einzelner Bediensteter anzunehmen.

25. In Bezug auf die Schreiben „Made in Germany“ und „Rapid, but ungenau“ stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass sie sich auf den Spiegel-Artikel über ein deutsches Ratingsystem für Spitzenbeamte der Kommission und auf die Verfügbarkeit von Pressemitteilungen der Kommission bezogen. Er bittet die Kommission daher, zu erläutern, wie die Veröffentlichung dieser Schreiben „die Unschuldsvermutung eines einzelnen Bediensteten beeinträchtigen könnte“ und wie diese Briefe als „Anschuldigung oder Anwendung von Anschuldigungen gegen Kollegen“ angesehen werden könnten. In ihrer Antwort auf das Ersuchen des Bürgerbeauftragten um weitere Informationen, das auch andere Punkte betraf, hat die Kommission diese Fragen nicht behandelt.

26. In seinen Stellungnahmen hielt der Beschwerdeführer an seiner Beschwerde fest und wies das Vorbringen der Kommission zurück, dass die Beamten kein Recht hätten, ihre Schreiben im Diskussionsforum veröffentlichen zu lassen. In der redaktionellen Richtlinie heißt es, dass „Briefe vollständig veröffentlicht werden, es sei denn,“ gelten eine der Ausnahmen. In diesem Zusammenhang hatte die Kommission immer noch nicht erklärt, dass ihre Schreiben beleidigend oder verleumderisch seien oder Anschuldigungen gegen benannte oder leicht identifizierbare Personen erhoben hätten.

27. In seinem Brief mit dem Titel „@europa.de“ zitierte er lediglich aus öffentlich zugänglichen Quellen. „Made in Germany“ betraf nicht einmal benannte Personen und erwähnte nicht einmal den Beamten der Kommission, dessen Unschuldsvermutung die Kommission zu schützen



erklärte. Stattdessen bezog sie sich auf das vom deutschen Staat betriebene Ratingsystem. Tatsächlich zitierte er in beiden Schreiben mit dem Titel „Rapid, but ungenau“ und „@europa.de“ eine von der Kommission selbst veröffentlichte Pressemitteilung, gerade die Pressemitteilung, die das Gericht für den öffentlichen Dienst nicht als Verstoß gegen die Unschuldsvermutung betrachtete. Dies machte es absurd, dass die Kommission die Veröffentlichung dieses besonderen Schreibens unter Bezugnahme auf diesen Grundsatz ablehnen würde. Darüber hinaus enthielten seine Schreiben Tatsachen, die weiterhin relevant blieben, unabhängig davon, ob der betreffende Beamte für schuldig befunden wurde oder nicht, und sie gaben nicht *die „vorgefasste Vorstellung, dass der Beschuldigte die angeklagte Straftat begangen hat“* [3].

28. Die Tatsache, dass ein Brief eine Person genannt oder sie leicht identifizierbar gemacht hat, reichte nicht aus, um nicht veröffentlicht zu werden. Vielmehr verlangte die redaktionelle Politik der Kommission, nachzuweisen, dass das Schreiben Beleidigungen oder Anschuldigungen gegen diese Person enthielt. Es scheint also, dass die Kommission ihre redaktionelle Politik zu weit ausgelegt hat. In der Tat kündigte sie in ihrer Stellungnahme eine Politik der systematischen Zensur an, als sie feststellte, dass sie *„nicht beabsichtige, Debatten im Intranet über einzelne Mitarbeiter, ihre Verdienste, ihr Verhalten, ihren Charakter usw. zu akzeptieren“*. Es schien sich nicht darum zu kümmern, ob sie ihre eigene redaktionelle Politik respektierte und damit gegen den Grundsatz der Meinungsfreiheit verstoße.

29. In Bezug auf die Behauptung der Kommission, dass die Veröffentlichung des Schreibens mit dem Titel „@europa.de“ ihre Interessen beeinträchtigen würde, argumentierte der Beschwerdeführer, dass diese Interessen klar definiert werden müssten. Die Kommission hatte in diesem Zusammenhang auf die Unschuldsvermutung eines Beamten Bezug genommen, *„der Gegenstand einer laufenden Untersuchung durch das Untersuchungs- und Disziplinaramt der Kommission (IDOC) ist“*. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) hatte jedoch seine Untersuchung des Verhaltens des zuständigen Beamten, das im Artikel der Sunday Times vom 29. Januar 2009 beschrieben wurde, eingestellt. Sie hatte daraufhin eine weitere Untersuchung der Vorwürfe betreffend die GD Handel eingeleitet und teilte dem Beschwerdeführer am 25. Februar 2010 mit, dass die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch die Kommission in Bezug auf den betreffenden Beamten von „dem Ergebnis unseres Verfahrens und unserer Empfehlung“ in Bezug auf dieses Verfahren abhängen würde. Am 22. September 2010 teilte das OLAF dem Beschwerdeführer mit, dass diese Untersuchung nun ebenfalls abgeschlossen sei und dass seine Empfehlung darin bestehe, dass keine Folgemaßnahmen ergriffen würden.

30. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass sein Schreiben mit dem Titel „@europa.de“ jedenfalls nicht gegen die Unschuldsvermutung verstoßen habe. Die Kommission selbst hatte den Artikel der Sunday Times angeführt, auf den er sich stützte, um ihre Entscheidung, den betreffenden Beamten auszusetzen, zu rechtfertigen. In seinem Urteil hatte das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass dieser Artikel „sehr detailliert und bei zahlreichen Gelegenheiten und in Anführungszeichen die Antworten des Klägers auf die ihm von den Reportern gestellten Fragen“ [4] sei und dass der betreffende Beamte tatsächlich „einige der in dem Artikel in der Sunday Times berichteten Tatsachen zugegeben habe“, insbesondere indem



er den „chinesischen Geschäftsleuten“ Informationen über Antidumpingverfahren übermittelt habe.

Bewertung der Bürgerbeauftragten, die zu einem Empfehlungsentwurf führt

31. Vor der Prüfung des Standpunkts der Kommission zu jedem der Schreiben, die der Beschwerdeführer ihr zur Veröffentlichung im Diskussionsforum übermittelte, hielt es der Bürgerbeauftragte für angebracht, eine Reihe von Vorbemerkungen zu machen.

32. Erstens machte die Kommission geltend, dass die Beamten kein Recht auf Veröffentlichung von Briefen im Diskussionsforum hätten. Der Bürgerbeauftragte stellte jedoch fest, dass die Kommission in diesem Zusammenhang eine redaktionelle Politik verfolgte. Gemäß diesem Dokument werden die Buchstaben „veröffentlicht“, es sei denn, eine von drei Ausnahmen gilt. Unter diesen Umständen musste die Entscheidung der Kommission, die Schreiben des Beschwerdeführers nicht zu veröffentlichen, anhand der von der Kommission in dieser Hinsicht festgelegten Regeln beurteilt werden. Das heißt, die redaktionelle Politik und die Grundsätze, die sie umsetzt.

33. Zweitens habe der Beschwerdeführer die von der Kommission in ihrer Redaktionspolitik aufgestellten Vorschriften nicht angefochten. Stattdessen argumentierte er, dass diese Regeln zu weit ausgelegt und angewandt würden. Die Analyse des Bürgerbeauftragten konzentrierte sich daher auf die Frage, ob die Entscheidungen, die vom Beschwerdeführer eingereichten Schreiben nicht zu veröffentlichen, durch Bezugnahme auf die redaktionelle Politik gerechtfertigt werden könnten, die die Kommission selbst angenommen und ihren Mitarbeitern angekündigt hat.

34. Drittens, und wie der Beschwerdeführer zutreffend ausgeführt hat, heißt es in der redaktionellen Politik, dass die zur Veröffentlichung eingereichten Schreiben vollständig im Diskussionsforum veröffentlicht werden, es sei denn, eine der Ausnahmen gilt. Die Veröffentlichung ist daher die Regel und die Nichtveröffentlichung die Ausnahme.

35. Viertens war die Kommission zwar nicht verpflichtet, eine solche allgemeine Politik zu verfolgen. Darüber hinaus könnte sie diese allgemeine Politik ändern, da, wie die Kommission zu Recht ausgeführt hat, Meinungsfreiheit keine Verpflichtung für andere zur Veröffentlichung bedeutet. Es blieb jedoch, dass die Kommission die oben genannte allgemeine Politik angenommen und ihren Bediensteten mitgeteilt hat. Diese Politik könnte nur als eine Entscheidung verstanden werden, Intracomm zu einem Forum zu machen, in dem Beamte ihre Ansichten frei äußern können, vorbehaltlich der angekündigten Ausnahmen. Dies spiegelt die Meinungsfreiheit wider, die ein Grundrecht ist, das durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden: EMRK) und Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) garantiert wird. Es ist auch eines der durch das Statut garantierten Rechte der Beamten (Artikel 17a). Nach Art. 52 Abs. 1 der Charta ist jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten „durch



Gesetz vorzusehen und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten zu achten“. Vorbehaltlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Beschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und tatsächlich den von der Union anerkannten Zielen von allgemeinem Interesse oder der Notwendigkeit des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer entsprechen.“ Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten kann die Kommission die darin vorgesehenen Ausnahmen nicht übermäßig weit auslegen und dadurch die Fähigkeit eines Beamten, sich in dem zu diesem Zweck eingerichteten Forum frei zu äußern, einschränken.

36. Fünftens hat die Kommission in ihrem Vorbringen in der vorliegenden Rechtssache ausgeführt, dass sie nicht beabsichtige, Debatten über das Verhalten, den Charakter oder die Verdienste einzelner Mitglieder ihres Personals auf dem betreffenden Diskussionsforum zu akzeptieren. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die von der Kommission festgelegte redaktionelle Politik keine solche Ausnahme enthält. Unter diesen Umständen könnten die Entscheidungen der Kommission im vorliegenden Fall nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie unter eine der drei Ausnahmen fallen, die in ihrer redaktionellen Politik dargelegt sind, und die Kommission kann keine *Ad-hoc*- Ausnahmen vornehmen, die über diese hinausgehen, da dies eine übermäßige Einschränkung der Meinungsfreiheit bedeutet.

37. Sechstens erklärte der Herausgeber in seiner Antwort vom 21. April 2009, dass die Kommission „gegen die Vervielfältigung von Presseartikeln sei, die Anschuldigungen gegen Kollegen anklagen oder verwenden“. In diesem Zusammenhang wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass sich die zweite Ausnahme in der Redaktionspolitik der Kommission auf Schreiben bezieht, die als „Anschuldigungen gegen benannte oder leicht identifizierbare Personen“ gelten. Es war somit klar, dass der Vorwurf durch das Schreiben selbst erhoben werden musste und dass die entsprechende Ausnahme nicht in Fällen gelten würde, in denen ein Schreiben lediglich über einen Vorwurf einer anderen Person berichtet. Es sei jedoch auch klar gewesen, dass es sich nach Ansicht des Bürgerbeauftragten um Auslegungssache handle, ob dies der Fall sei oder ob ein Schreiben, obwohl er lediglich über einen von jemand anderem erhobenen Vorwurf zu berichten behaupte, in Wirklichkeit deutlich mache, dass sein Verfasser die von diesem Dritten geäußerte Auffassung teile und damit den Vorwurf zu eigen mache. Der Bürgerbeauftragte fügte hinzu, dass die Veröffentlichung eines Schreibens, das lediglich über Vorwürfe eines Dritten berichtet, weiterhin abgelehnt werden kann, wenn die dritte Ausnahme gilt.

38. In Bezug auf diese dritte Ausnahme wies die Kommission auf die Notwendigkeit hin, die Unschuldsvermutung zu schützen, um die Veröffentlichung der Schreiben des Beschwerdeführers zu rechtfertigen. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass der EGMR klargestellt hat, dass zwischen der Meinungsfreiheit und der Notwendigkeit, die Unschuldsvermutung zu schützen, ein Gleichgewicht gefunden werden muss:

„Die durch Artikel 10 des Übereinkommens garantierte freie Meinungsäußerung schließt die Freiheit ein, Informationen zu erhalten und zu erteilen. Artikel 6 Absatz 2 kann daher die Behörden nicht daran hindern, die Öffentlichkeit über laufende strafrechtliche Ermittlungen zu informieren, sondern verlangt, dass sie dies mit dem erforderlichen Ermessen und aller Umsicht



tun, um die Unschuldsvermutung zu wahren.

39. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten war somit klar, dass ein Organ falsch handeln würde, wenn es Erklärungen veröffentlichen würde, die in die Unschuldsvermutung eingreifen. Unter diesen Umständen hielt es der Bürgerbeauftragte für plausibel, wenn ein Organ davon ausgeht, dass Aussagen seiner Mitarbeiter in einem von seinen Dienststellen betriebenen Diskussionsforum wahrscheinlich ihre Interessen beeinträchtigen würden. Dennoch war zu beachten, dass die Achtung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung eine sorgfältige Auslegung dieser Ausnahme erfordert, um der auf diesem Grundsatz beruhenden allgemeinen Regel nicht jede Bedeutung zu entziehen.

40. Schließlich wies er darauf hin, dass zwischen den Behauptungen des Beschwerdeführers und seinem Vorbringen in Bezug auf den maßgeblichen Zeitpunkt zu unterscheiden sei. Was die Entscheidungen der Kommission betrifft, die Schreiben des Beschwerdeführers abzulehnen, war klar, dass der Bürgerbeauftragte prüfen musste, ob diese Entscheidungen richtig waren, als sie getroffen wurden. Mit anderen Worten, die Prüfung des Bürgerbeauftragten musste sich auf die Tatsachen stützen, die der Kommission zu diesem Zeitpunkt bekannt waren oder hätten sein können. Die Forderung des Beschwerdeführers, seine Schreiben zu veröffentlichen, betraf jedoch eine Maßnahme, die die Kommission nach Ansicht des Beschwerdeführers jetzt oder in Zukunft ergreifen sollte. Um diese Behauptung beurteilen zu können, musste der Bürgerbeauftragte daher auch alle Entwicklungen berücksichtigen, die seit dem Erlass der Entscheidung der Kommission, die genannten Schreiben nicht zu veröffentlichen, eingetreten sein könnten.

41. Nachdem er seine Analyse dieser allgemeineren Punkte dargelegt hatte, prüfte der Bürgerbeauftragte anschließend die Entscheidungen der Kommission, die Schreiben des Beschwerdeführers in Bezug auf jedes dieser Schreiben abzulehnen.

(1) Brief mit dem Titel „@europa.de“

42. Die Kommission argumentierte, dass das Schreiben @europa.de nicht veröffentlicht werden könne, da es eine Reihe von Stellungnahmen zu einem benannten oder leicht identifizierbaren Kollegen zu einer Angelegenheit abgegeben habe, die Gegenstand einer Untersuchung durch das IDOC sei. Sie sei verpflichtet, die Unschuldsvermutung zu schützen, und könne nichts veröffentlichen, was diesen Grundsatz unterlaufen würde. Als Antwort auf das zweite Ersuchen des Bürgerbeauftragten um weitere Informationen erläuterte er, dass er sich in diesem Zusammenhang sowohl auf die zweite als auch auf die dritten in der redaktionellen Politik dargelegten Ausnahmen beziehe.

43. Der Beschwerdeführer bezweifelte, ob dieses Argument auf einer wahren Tatsachenerklärung beruhte. Er fügte hinzu, dass es zweifelhaft sei, ob der Beamte der Kommission, auf den seine Artikel Bezug genommen habe, Gegenstand einer laufenden IDOC-Untersuchung sei. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass der Bürgerbeauftragte bei der Entscheidung, ob die Entscheidung der Kommission, die Veröffentlichung des betreffenden Schreibens abzulehnen, richtig war, die Situation zum



Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung, d. h. im Februar 2009, berücksichtigen muss. Der Beschwerdeführer scheint jedoch die Behauptung der Kommission, dass zu diesem Zeitpunkt eine Untersuchung anhängig sei, nicht zu bestreiten.

44. Das Vorbringen der Kommission, dass das Schreiben sowohl unter die zweite als auch unter die dritte in der redaktionellen Politik aufgeführte Ausnahme falle, blieb daher noch zu prüfen.

45. Zuerst musste jedoch daran erinnert werden, dass es zwei Versionen des Briefes „@europa .de“ gibt. In beiden Fassungen führte der Beschwerdeführer den Artikel der *Sunday Times* nach Titel und Untertitel ein und stellte den Link zu ihm bereit. Anschließend zitierte er die Pressemitteilung der Kommission, die zwei Tage vor der Veröffentlichung des Artikels veröffentlicht wurde. Nach dem so zitierten Text sei die Kommission mit Vorwürfen befasst worden, dass einer ihrer Beamten Kontakte zu Journalisten gehabt habe, die sich als Geschäftsleute aussprachen, und die Kommission habe die Zeitung gebeten, die Beweise zur Verfügung zu stellen, damit sie die Angelegenheit untersuchen könne. Das Schreiben des Beschwerdeführers wies darauf hin, dass das OLAF nicht sicher sei, ob es tatsächlich die bereitgestellten Tonbänder anhören könne, da nicht klar sei, ob die Aufzeichnung rechtmäßig gewesen sei. Es verwies dann auf einen Bericht *des* Spiegels, der ein System beschreibt, das die obersten deutschen Kommissionsbeamten bewertet, die von der Bundesregierung betrieben werden. Ein Link zu diesem Artikel, der sich hauptsächlich mit der von der *Sunday Times* aufgedeckten Affäre beschäftigt, wurde ebenfalls bereitgestellt. In dem Schreiben des Beschwerdeführers wurde auf Artikel 11 des Statuts verwiesen (dem zufolge Beamte unparteiisch und unabhängig handeln müssen und der Kommission gegenüber loyal sein müssen) und forderten die Kommission auf, die Angelegenheit zu untersuchen. Er berichtete ferner, dass der Beamte, der die Journalisten der *Sunday Times* traf, die sich als Wirtschaftsvertreter ausstellten, versucht habe, eine NGO daran zu hindern, seinen Namen in einer Preisverleihung zu veröffentlichen, aber das belgische Gericht, das sich mit der Frage befasste, entschied, dass die Meinungsfreiheit in diesem Fall wichtiger sei. Schließlich wies er darauf hin, dass der betreffende Beamte Vizepräsident des Verbands der derzeitigen und ehemaligen *référéndaires bei* den Europäischen Gerichten sei.

46. Darüber hinaus enthielt die ursprüngliche Fassung des Schreibens des Beschwerdeführers einige „*Schlussfolgerungen*“ und Stellungnahmen des Beschwerdeführers zu diesem Thema und zu dem, was er für die Unwilligkeit der Kommission hielt, sie zu untersuchen. So stellte der Beschwerdeführer nach der Einführung des Artikels der *Sunday Times* fest, wie lange der Beamte, der an der Affäre beteiligt war, seinen Posten besetzt hatte, und legte seine „*erste Schlussfolgerung*“ vor, nämlich, dass die Kommission zu Unrecht es ihm erlaubte, so lange in seiner sensiblen Position zu bleiben, wie er es tat. Nachdem er berichtet hatte, dass OLAF geprüft habe, ob es das Recht habe, die Tonbänder anzuhören, gelangte er zu dem Schluss, dass es geneigt sei, die von der Kommission von der *Sunday Times* angeforderten Beweise nicht zu verwenden. Darüber hinaus schlug der Beschwerdeführer vor, dass die Tatsache, dass der betreffende Beamte eine führende Position in einem Verband ehemaliger *référéndaires* innehat, *Einfluss* auf den Ausgang der Rechtssache habe, die der Beamte gegen die Entscheidung der Kommission, ihn auszusetzen, erhoben habe. Nach Ansicht des



Bürgerbeauftragten erwecken diese „*Schlussfolgerungen*“ den Eindruck, dass das Verhalten des betreffenden Beamten so war, dass er die sensible Stelle, die er innehatte, nicht hätte besetzen dürfen, und zwar eindeutig nicht für so lange Zeit. Vor diesem Hintergrund dürfte der Rest des Textes, obwohl er lediglich über das berichtet, was anderswo veröffentlicht worden war, von den Lesern als Kritik an dem betreffenden Kommissionsbeamten verstanden werden.

47. Vor diesem Hintergrund war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission zu Recht zu dem Schluss gelangte, dass die ursprüngliche Fassung des betreffenden Schreibens Anschuldigungen gegen den betreffenden Beamten enthielt. Der Bürgerbeauftragte erklärte ferner, dass im Zusammenhang mit der dritten Ausnahme auch das Verständnis der Kommission von dieser Fassung des Schreibens, die den Schutz der Unschuldsvermutung des untersuchten Beamten untergräbt, vernünftig erscheint. Die Entscheidung der Kommission, diese Fassung des Schreibens „@europa.de“ nicht *im* entsprechenden Diskussionsforum zu veröffentlichen, sei daher gerechtfertigt.

48. Andererseits bestand die überarbeitete Fassung des Schreibens des Beschwerdeführers, aus dem die oben genannten Schlussfolgerungen und Stellungnahmen des Beschwerdeführers entfernt wurden, in erster Linie aus Zitaten aus Presseartikeln und der Pressemitteilung der Kommission zu diesem Thema. Abschließend betont sie, dass alle von ihr erwähnten Tatsachen aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen und nicht vorgreifen sollen, ob der Beamte der Kommission „schuldig oder unschuldig“ war. Es ergibt sich aus einer Lektüre dieses Textes, der oben in Randnummer 45 zusammengefasst wurde, dass der Beschwerdeführer die Angelegenheit gemeldet und dabei die Titel und Untertitel der betreffenden Artikel sowie den Grund für die Ernennung des Beamten für den „Worst Conflict of Interest Award“ genannt hat; laut den Organisatoren dieses Preises „für die Offenlegung von Insiderinformationen über Handelszölle an“Lobbyisten“, die tatsächlich Journalisten waren, die unter Schutz arbeiteten“. Obwohl der Beschwerdeführer auf solche Erklärungen und die einschlägigen Artikel Bezug nahm und wiederholte, die als Anschuldigungen gegen den Beamten angesehen werden könnten, resultierte dies jedoch nicht aus dem Text, über den er die von ihm berichteten Ansichten teilte oder solche Anschuldigungen selbst vorlegte.

49. Es könne daher nicht als erwiesen angesehen werden, dass der Beschwerdeführer in der zweiten, bearbeiteten Fassung seines Schreibens Vorwürfe gegen den betreffenden Beamten erhoben habe.

50. In Bezug auf die dritte Ausnahme stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass das Schreiben, wie oben ausgeführt, über die Sunday Times-Affäre zu einem Zeitpunkt berichtete, zu dem die diesbezüglichen Untersuchungen noch nicht abgeschlossen waren. Dies allein kann jedoch nicht als ausreichend angesehen werden, damit das Schreiben die Unschuldsvermutung untergräbt. In der Tat war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass ein Verbot aller Berichterstattung über eine untersuchte Angelegenheit, bis die Untersuchung zu einem Ergebnis gekommen ist, die Meinungsfreiheit übermäßig einschränken würde. In Bezug auf die Berichterstattung über die Tatsachen der Angelegenheit zitierte der Beschwerdeführer die Pressemitteilung der Kommission, in der sorgfältig formuliert wurde, dass die Zeitung „angeblich“ sei, dass eine Geldüberweisung im Austausch gegen Beratung und Information



„angeblich“ angeboten werde. Darüber hinaus konnte aus dem übrigen Text nicht abgeleitet werden, dass der Beschwerdeführer dachte und seine Leser glauben wollte, dass der fragliche Beamte tatsächlich schuldig sei. Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, dass es daher keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Text gegen das durch die dritte Ausnahme geschützte Interesse verstoßen würde.

51. Daraus ergab sich, dass der Vorwurf, dass die Kommission die Veröffentlichung dieses Schreibens zu Unrecht abgelehnt und ihre Entscheidung nicht begründet habe, in Bezug auf die erste Fassung des Schreibens des Beschwerdeführers nicht aufrechterhalten werden könne, sondern in Bezug auf die zweite Fassung als begründet anzusehen sei.

52. In Bezug auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, sein Schreiben zu veröffentlichen, musste dieses Vorbringen, wie oben ausgeführt, unter Berücksichtigung etwaiger Entwicklungen bewertet werden, die seit dem Datum der Entscheidung der Kommission im Jahr 2009 eingetreten sein könnten, wobei sie sich weigerte, das genannte Schreiben zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass in der Zwischenzeit die Angelegenheit, auf die dieses Schreiben Bezug nahm, in zwei Fällen vor den europäischen Gerichten anhängig war. In der ersten dieser Rechtssachen wurde das Gericht für den öffentlichen Dienst aufgefordert, die Entscheidung der Kommission zu prüfen, den betreffenden Beamten auszusetzen. In seinem Urteil vom 30. November 2009 stellte sie fest, dass der Beamte in einer Anhörung vor der Kommission zu verschiedenen Gelegenheiten zu den „*chinesischen Geschäftsleuten*“ eingeladen worden sei, ohne seine Vorgesetzten darüber zu informieren. Er habe auch eingeräumt, dass er „bei den Abendessen, zu denen er eingeladen worden war, oder bei Telefongesprächen bestimmte Informationen, insbesondere die Namen zweier chinesischer Unternehmen, die an der Herstellung von Kerzen beteiligt waren, mitgeteilt habe, die nach einem Antidumpingverfahren wahrscheinlich einen MWB-Status erlangen würden.“ [6] Angesichts dieser Umstände konnte daher nicht ausgeschlossen werden, dass eine erneute Prüfung der Angelegenheit die Kommission nun zu dem Schluss bringen könnte, dass selbst die ursprüngliche Fassung des Schreibens „@europa.de“ auf dem entsprechenden Diskussionsforum veröffentlicht werden könnte.

53. Der Bürgerbeauftragte vertrat jedoch die Auffassung, dass es für ihn im vorliegenden Fall nicht erforderlich sei, diese Frage zu verfolgen. Der Beschwerdeführer formulierte seinen Antrag auf Veröffentlichung seines Schreibens „@europa.de“, „*mindestens in der zweiten, bearbeiteten Fassung*“. Der Bürgerbeauftragte war daher der Ansicht, dass es für ihn legitim sei, sich auf diese zweite Fassung des entsprechenden Schreibens zu konzentrieren. Aus der vorstehenden Analyse ergibt sich jedoch, dass die zweite Fassung dieses Schreibens nicht gegen die redaktionelle Politik verstoßen hat und daher veröffentlicht werden sollte.

54. Gemäß Artikel 3 Absatz 5 seines Statuts sucht der Bürgerbeauftragte „*soweit möglich*“ eine freundschaftliche Lösung zur Beseitigung des Missstands in der Verwaltungstätigkeit und zur Befriedigung der Beschwerde. Wie oben gezeigt, hat der Bürgerbeauftragte im vorliegenden Fall jedoch beschlossen, der Beschwerde stattzugeben. Aus den vorstehenden Ausführungen geht ferner hervor, dass die Kommission die Vorschläge des Bürgerbeauftragten für einen versöhnlichen Ansatz abgelehnt und ihre Auffassung entschieden beibehalten hat. Eine



freundliche Lösung war somit nicht möglich. Der Bürgerbeauftragte richtete daher einen Empfehlungsentwurf an die Kommission und forderte sie auf, die zweite Fassung des Schreibens des Beschwerdeführers mit dem Titel „@europa.de“ zu veröffentlichen.

(2) Brief mit dem Titel „*Made in Germany*“

55. Der Herausgeber hatte argumentiert, dass dieses Schreiben nicht veröffentlicht werden könne, weil die Kommission „gegen die Vervielfältigung von Artikeln der Presse war, die Anschuldigungen gegen Kollegen anklagen oder verwenden“. Als Antwort auf die Frage des Bürgerbeauftragten erklärte die Kommission, dass ihre Entscheidung, die Schreiben nicht zu veröffentlichen, sowohl auf der zweiten als auch auf den dritten Ausnahmen der redaktionellen Politik beruhte. Als Antwort auf die Frage des Bürgerbeauftragten, wie die Veröffentlichung dieses Schreibens das Interesse der Kommission beeinträchtigen könnte, indem sie die Unschuldsvermutung beeinträchtigt oder Anschuldigungen gegen Kollegen vorwirft oder verwendet, hat die Kommission jedoch keine spezifischen Argumente vorgebracht, abgesehen davon, dass sie nicht beabsichtige, Debatten über die Verdienste und das Verhalten einzelner Mitarbeiter im Intranet zuzulassen.

56. Bei der Feststellung, ob das genannte Schreiben unter die zweite Ausnahme fallen könne, sei darauf hingewiesen, dass sich das Schreiben nicht auf einen einzelnen Beamten beziehe, sondern lediglich über die Behauptung im *Spiegelbericht* berichtet habe, wonach die deutsche Regierung eine Gruppe von Beamten gebildet habe, die die Aufgabe habe, hochrangige deutsche Beamte in internationalen Organisationen zu bewerten. Zwar zitierte und übersetzte das Schreiben des Beschwerdeführers bei der Einleitung dieses Themas den Titel des Berichts Spiegel, in dem diese Ausgabe erwähnt wurde („German Top Official in Brussels under Corruption Suspicion“) und bot einen Link zu diesem Artikel. Der Artikel beschreibt die Ereignisse rund um den Sunday Times Artikel. Sie stellt die Anschuldigungen jedoch nicht als Tatsache dar (abgesehen davon, dass Treffen in Restaurants in Brüssel stattgefunden haben), sondern berichtet über Vorwürfe wie die Behauptung, dass Informationen weitergegeben wurden, oder dass der Beamte ein Vergütungsversprechen für diese Informationen als solche akzeptiert hat, was deutlich macht, dass es sich um Vorwürfe und keine Tatsachen handelt. Der Bürgerbeauftragte fügte hinzu, dass die bloße Tatsache, dass das Schreiben des Beschwerdeführers den Titel dieses Artikels anführt, jedenfalls nicht bedeutet, dass dieses Schreiben irgendwelche Anschuldigungen gegen den Beamten der Kommission enthalte, dessen Verhalten zu dem *Spiegel* -Artikel geführt habe.

57. Das Schreiben des Beschwerdeführers bezog sich auf zwei weitere „*leicht erkennbare Personen*“, nämlich den Präsidenten der Kommission und den Direktor des OLAF. In dem Schreiben wurde jedoch lediglich darauf hingewiesen, dass diese beiden Personen nach Ansicht des Beschwerdeführers wahrscheinlich negative Folgen haben würden, wenn eine Untersuchung des angeblich von der deutschen Regierung eingerichteten Bewertungssystems durchgeführt würde. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass diese Aussage kaum als Anschuldigung oder Anspielung gegen diese beiden Personen interpretiert werden könne.

58. Schließlich sei es denkbar, dass das Schreiben dahin ausgelegt werden könne, dass



infolge des angeblich von der deutschen Regierung eingerichteten Bewertungssystems bestimmte hochrangige deutsche Beamte der Kommission dazu veranlasst werden könnten, ihre Loyalitätspflicht gegenüber der EU zu verletzen. Selbst wenn man dies jedoch als Anschuldigung interpretieren sollte, blieb die Tatsache bestehen, dass die betreffenden Beamten weder benannt noch leicht erkennbar waren. Der Bürgerbeauftragte war daher nicht der Auffassung, dass die Weigerung, dieses Schreiben zu veröffentlichen, auf der zweiten Ausnahme in der redaktionellen Politik beruhen könnte.

59. Daher blieb zu prüfen, ob die dritte Ausnahme die Entscheidung der Kommission, das Schreiben nicht zu veröffentlichen, rechtfertigen könnte. Aus den bereits im Rahmen seiner Beurteilung der zweiten Fassung des Schreibens @europa.de dargelegten Gründen war der Bürgerbeauftragte jedoch nicht der Auffassung, dass ein Schreiben, das lediglich über bestimmte Behauptungen gegen einen bestimmten Beamten in anderen Veröffentlichungen berichtete, ohne den Eindruck zu erwecken, dass der Verfasser des Schreibens diese Behauptungen für begründet hielt, als geeignet angesehen werden könne, die Unschuldsvermutung zu untergraben. In diesem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, dass der Bürgerbeauftragte die Kommission ersucht hat, anzugeben, in welcher Weise die Veröffentlichung dieses Schreibens die Interessen der Kommission beeinträchtigen könnte, indem sie die Unschuldsvermutung gegenüber dem betreffenden Beamten untergräbt. Wie bereits erwähnt, hat die Kommission in ihrer Antwort zu dieser Frage nicht Stellung genommen. Daher war der Schluss zu ziehen, dass die dritte Ausnahme nicht als Grund für die Ablehnung der Veröffentlichung dieses Schreibens geltend gemacht werden konnte.

60. Vor diesem Hintergrund stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission dieses Schreiben zur Veröffentlichung im entsprechenden Diskussionsforum fälschlicherweise abgelehnt hat. Er betrachtete dies als einen weiteren Fall von Missständen in der Verwaltung. Er legte daher einen Empfehlungsentwurf vor und forderte die Kommission auf, auch das Schreiben „*Made in Germany*“ zu veröffentlichen.

(3) Brief mit dem Titel

„schnell, aber ungenau

“

61. In dem Schreiben *„schnell, aber ungenau“* berichtete der Beschwerdeführer, dass zwar alle Pressemitteilungen der Kommission in der RAPID-Datenbank jederzeit verfügbar sein sollten, aber einige von ihnen dort nicht gefunden werden könnten. Die Kommission habe daher nach Ansicht des Beschwerdeführers entweder einen Fehler begangen oder absichtlich unbequeme Pressemitteilungen versteckt. Der Beschwerdeführer verdeutlicht seinen Standpunkt anhand von zwei Beispielen. Die erste war die bereits erwähnte und von der Kommission veröffentlichte Pressemitteilung, nachdem sie von der Sunday Times angesprochen worden war. Das andere Beispiel betrifft ein Verbot chinesischer Milchprodukte. Der Beschwerdeführer kam zu dem Schluss, dass die Kommission von George Orwells „Nineteen Eighty-Four“ unter Berufung auf einen Absatz über die „Herstellung der Vergangenheit“ erfahren hatte.



62. Der Herausgeber argumentierte, dass dieses Schreiben nicht veröffentlicht werden könne, weil die Kommission „gegen die Vervielfältigung von Artikeln der Presse sei, die Anschuldigungen gegen Kollegen anklagen oder verwenden“. In ihrer Stellungnahme wies die Kommission darauf hin, dass ihre Entscheidung, die Schreiben nicht zu veröffentlichen, sowohl auf den zweiten als auch auf den dritten Ausnahmen der redaktionellen Politik beruhte. Als die Bürgerbeauftragte sie jedoch um Erläuterung bat, wie die Entscheidung, dieses Schreiben nicht zu veröffentlichen, durch die Verwendung dieser beiden Ausnahmen gerechtfertigt werden könnte, legte die Kommission keine konkreten Argumente vor.

63. In Bezug auf die zweite Ausnahme war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass in dem Schreiben eine leicht identifizierbare Person erwähnt werde, nämlich der Beamte, den der Artikel der Sunday Times betreffe, der durch seinen Standpunkt innerhalb der Kommission identifiziert werde. Es stimmt auch, dass der Brief den Titel und die Unterüberschrift des relevanten Sunday Times-Artikels zitiert. Nichts deutet jedoch darauf hin, dass die Leser den Eindruck erwecken würden, dass der Beschwerdeführer die in diesem Artikel erhobenen Anschuldigungen eigen machen wollte. Die allgemeinere Kritik der Kommission in dem Schreiben richtet sich nicht an eine benannte oder identifizierbare Person. Die zweite Ausnahme in der redaktionellen Politik konnte daher von der Kommission nicht als Rechtfertigung für die Nichtveröffentlichung des Schreibens verwendet werden.

64. In Bezug auf die dritte Ausnahme stimmte der Bürgerbeauftragte mit dem Beschwerdeführer überein, dass es absurd wäre, anzunehmen, dass die Veröffentlichung auf dem einschlägigen Diskussionsforum von Zitaten aus einer von der Kommission selbst veröffentlichten Pressemitteilung, die die Botschaft dieser Pressemitteilung nicht verfälscht, als geeignet angesehen werden könnte, den Schutz der Unschuldsvermutung zu untergraben. In diesem Zusammenhang wurde daran erinnert, dass, wie bereits erwähnt, und obwohl der Bürgerbeauftragte die Kommission um weitere Erläuterungen zu diesem Thema gebeten hatte, dieser diesbezüglich keine Antwort gab.

65. Der Bürgerbeauftragte räumte ein, dass das Schreiben die Kommission in einer sehr harten Art und Weise kritisierte und behauptete, dass sie „*die Vergangenheit herstellt*“ und darauf hindeutet, dass sie sich wie die Art totalitärer Regime benimmt, die in George Orwells „*Neunzehnhundertachtzig*“ dargestellt wird.

66. Der Bürgerbeauftragte erinnerte jedoch weiter daran, dass aus der eigenen redaktionellen Politik der Kommission folgt, dass Entscheidungen, keine Schreiben zu veröffentlichen, die Ausnahme bilden sollten. Im vorliegenden Fall hat die Kommission nicht auf die oben erwähnte Kritik verwiesen, die an sich gerichtet wurde, um ihre Entscheidung, das entsprechende Schreiben nicht zu veröffentlichen, zu rechtfertigen. Sie hat auch nicht nachgewiesen, dass diese Kritik sie berechtigt, sich auf eine der drei in ihrer Redaktionspolitik festgelegten Ausnahmen zu berufen.

67. Vor diesem Hintergrund stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission nicht nachgewiesen habe, dass sie die Veröffentlichung dieses Schreibens ablehnen könne. Dies



stellte einen weiteren Missstand in der Verwaltung dar. Der Bürgerbeauftragte legte daher einen Empfehlungsentwurf vor und forderte die Kommission auf, auch das Schreiben „schnell , aber ungenau “ zu veröffentlichen.

Die Argumente, die dem Bürgerbeauftragten nach seinem Empfehlungsentwurf vorgelegt wurden

68. In ihrer ausführlichen Stellungnahme führte die Kommission aus, dass ihre Entscheidung, der Beschwerde des Beschwerdeführers nicht stattzugeben, „ *vollkommen gerechtfertigt* “ sei. Die Kommission betonte, dass sie die Unschuldsvermutung beachten müsse. Aus den Schreiben, die der Beschwerdeführer veröffentlichen wollte, geht jedoch klar hervor, dass sie sich auf einen Fall bezogen haben, in dem ein „ *ehemaliger Kollege* “ vor einem belgischen Gericht anhängig war. Daher konnte die Kommission in ihrem Intranet-Forum keinen Presseartikel veröffentlichen, der das Recht dieser Person, unschuldig zu sein, bis sie als schuldig befunden hat, beeinträchtigen könnte.

69. Diese Argumentation galt nicht nur für den Brief „ *@europa.de* “, sondern auch für die Briefe „ *Made in Germany* “ und „ *schnell, aber ungenau* “. Zwar befassten sich diese Schreiben unter Bezugnahme auf den Fall des ehemaligen Kollegen auch mit anderen Fragen, nämlich dem „ *vergangenen Funktionieren* “ der RAPID-Datenbank der Kommission und dem *angeblichen deutschen Ratingsystem* . Dennoch hielt die Kommission an ihrer Auffassung fest, dass ihr Forum kein Ort sei, um die Loyalität anderer Bediensteter der Kommission, wie etwa einer Gruppe von Beamten aus einem Mitgliedstaat, in Frage zu stellen, selbst wenn dies unter Bezugnahme auf einen Zeitungsartikel geschehen würde.

70. Die Kommission wies jedoch darauf hin, dass sie beschlossen habe, die beiden letztgenannten Schreiben kompromisslos zu veröffentlichen, mit Ausnahme aller Bezugnahmen auf „ *diese Rechtssache/Kollegin* “, die sie streichen würde.

71. In seinen Stellungnahmen hielt der Beschwerdeführer an seiner Auffassung fest, dass die Kommission seine Schreiben übermäßig zensiert habe. Er stimmt dem Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten zu diesem Punkt voll und ganz zu. Er betont ferner, dass der Bürgerbeauftragte der Auffassung war, dass die erste Fassung seines Schreibens „ *@europa.de* “ veröffentlicht werden könne, was bedeutete, dass das Beharren der Kommission auf Zensur der zweiten Fassung dieses Schreibens nicht akzeptiert werden könne. Der Beschwerdeführer wiederholte ferner seine Forderung, dass die Kommission auch seine anderen Schreiben vollständig veröffentlichen sollte. In diesem Zusammenhang wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass die Kommission keine neuen Argumente vorgebracht habe. Er forderte daher den Bürgerbeauftragten auf, seine Feststellung eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit der Weigerung, die drei Schreiben zu veröffentlichen, beizubehalten.

Bewertung des Bürgerbeauftragten nach seinem



Empfehlungsentwurf

(1) Der Brief mit dem Titel „@europa.de“

72. Aus der oben genannten Antwort geht hervor, dass die Kommission den Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten nicht akzeptiert hat und daher beschlossen hat, nicht die Gelegenheit zu nutzen, den Missstand in der Verwaltung, den der Bürgerbeauftragte festgestellt hat, zu behandeln, nämlich dass die Entscheidung der Kommission, die zweite Fassung des Schreibens des Beschwerdeführers „@europa.de“ nicht zu veröffentlichen, nicht durch die eigene redaktionelle Politik der Kommission gerechtfertigt war. Der Bürgerbeauftragte bedauert, dass die Kommission seine Argumente weder angesprochen noch diesbezüglich neue Argumente vorgebracht hat. Der Bürgerbeauftragte hält daher an seiner Feststellung eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit in dieser Hinsicht fest.

(2) Briefe mit dem Titel „

Made in Germany

“ und

„schnell, aber ungenau

“

73. Zunächst freut sich der Bürgerbeauftragte, dass die Kommission Schritte unternommen hat, um ihrem Empfehlungsentwurf nachzukommen, indem sie beschlossen hat, die oben genannten beiden Schreiben zu veröffentlichen. Die Kommission hat jedoch auch beschlossen, vor ihrer Veröffentlichung etwaige Verweise auf die *Sunday Times* -Affäre und den betroffenen ehemaligen Beamten aus diesen Schreiben zu streichen. Der Bürgerbeauftragte betont, dass die einzigen Verweise, die in dieser Hinsicht als relevant angesehen werden könnten, in Bezug auf den Brief „*Made in Germany*“ zu finden seien, der Titel des Artikels in der Zeitschrift *Spiegel*, den der Beschwerdeführer als „*Deutscher Top-Beamter in Brüssel unter Korruptionsverdacht*“ übersetzte, und den Link zu diesem Artikel und, was den Brief mit dem Titel „*schnell, aber ungenau*“ betrifft, in Titel und Untertitel des *Sunday Times* -Artikels und den Link zu diesem Artikel.

74. Der Bürgerbeauftragte hat in seiner Analyse, die zu seinem Empfehlungsentwurf geführt hat, bereits erklärt, dass die Tatsache, dass das Schreiben mit dem Titel „*Made in Germany*“ den Titel des Spiegelartikels *zitiert* und einen Bezug dazu enthält, nicht so verstanden werden kann, dass das Schreiben Anschuldigungen gegen den betreffenden Beamten enthält, und dass es die Unschuldsvermutung nicht untergräbt. Er ist daher der Ansicht, dass eine Entscheidung, den betreffenden Artikel „*in vollem Umfang*“ nicht zu veröffentlichen, nicht durch Bezugnahme auf die redaktionelle Politik der Kommission gerechtfertigt werden kann.

75. Was den Brief mit dem Titel „*schnell, aber ungenau*“ betrifft, so ist es wahr, dass er mit dem Titel des *Sunday Times* -Artikels verknüpft und zitiert wird. Wie jedoch bereits in der



Analyse des Bürgerbeauftragten dargelegt, die zu seinem Empfehlungsentwurf führte, enthält dieses Schreiben nichts, was darauf hindeutet, dass der Beschwerdeführer diesen Titel aufgenommen hat, um einen Vorwurf zu erheben. Es gibt auch keinen Grund zu der Annahme, dass sie unter die dritte Ausnahme der Redaktionspolitik der Kommission fällt. Der Bürgerbeauftragte ist daher nicht der Auffassung, dass eine Entscheidung, Verweise auf die *Sunday Times* -Affäre zu entfernen und damit das Schreiben nicht vollständig zu veröffentlichen, durch Bezugnahme auf die redaktionelle Politik der Kommission gerechtfertigt werden kann.

76. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen bekräftigt der Bürgerbeauftragte seine Feststellung eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit in Bezug auf die Weigerung der Kommission, die genannten Artikel vollständig zu veröffentlichen.

B. Behauptung, die Kommission habe sich zu Unrecht geweigert zu untersuchen, ob die obersten deutschen Kommissionsbeamten in ihrer Unparteilichkeit durch das angebliche deutsche Bewertungssystem und die damit verbundene Behauptung beeinträchtigt worden seien.

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

77. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass die Kommission ihr Schreiben mit dem Titel „Made in Germany“ nicht in ihrem Intranet veröffentlichen wollte, weil sie zu Unrecht versucht habe, hochrangige deutsche Beamte zu schützen. Der Spiegel-Artikel, auf den er in diesem Schreiben Bezug nahm, beschrieb ein Bewertungssystem, mit dem die deutsche Regierung die Leistung hochrangiger Beamter in internationalen Organisationen anhand von Kriterien bewertete, die nicht veröffentlicht worden waren. Dies habe die Unabhängigkeit und Loyalität des Europäischen öffentlichen Dienstes unter Verstoß gegen Artikel 11 des Statuts eindeutig untergraben. Deutschland hatte die in diesem Artikel enthaltenen Informationen nicht bestritten. Der Beschwerdeführer hatte daher die Kommission aufgefordert, ihre obersten deutschen Beamten zu untersuchen, um festzustellen, inwieweit dieses System ihre Unabhängigkeit untergraben hat.

78. In ihrer Stellungnahme äußerte sich die Kommission nicht zu dieser Frage, es sei denn, sie bezog sich auf die Gründe, aus denen der Antrag des Beschwerdeführers nach Artikel 90 Absatz 2 in dieser Angelegenheit abgelehnt worden war. Der Bürgerbeauftragte forderte ihn daher auf, sich zum Inhalt der Beschwerde zu äußern.

79. In ihrer Antwort auf diesen ersten Antrag erläuterte die Kommission, dass, selbst wenn die Angelegenheit unabhängig von dieser unzulässigen Einzelbeschwerde hätte untersucht werden können, weiterhin keine Gründe dafür vorlägen. Der Beschwerdeführer habe auf bestimmte Artikel Bezug genommen, die in der deutschen Presse zu Vorwürfen gegen seinen ehemaligen Vorgesetzten erschienen seien. Die Kommission hatte geeignete Maßnahmen in Bezug auf



diese Vorwürfe ergriffen. Die Artikel, auf die sich der Beschwerdeführer bezieht, enthielten jedoch keine Beweise für das Bestehen oder die Relevanz des angeblichen Ratingsystems. Auch die Beschwerdeführerin legte diese Beweise nicht vor. Die Kommission war daher nicht in der Lage, zu dieser Frage Stellung zu nehmen und noch weniger Maßnahmen zu ergreifen.

80. Nach Prüfung dieser Antwort stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass der Artikel Spiegel eine ziemlich detaillierte Darstellung des angeblichen deutschen Ratingsystems für hochrangige Beamte in internationalen Organisationen enthalten habe; so sehr, dass unklar war, welche weiteren Beweise der Beschwerdeführer in dieser Hinsicht hätte vorlegen können. Er wies ferner darauf hin, dass er die möglichen Auswirkungen eines solchen Systems auf die EU-Verwaltung für gerechtfertigt hält. Er fordert die Kommission daher auf: I) ob sie sich mit Deutschland in Verbindung gesetzt hat, um weitere Informationen zu erhalten; und (ii) ihn über die Position zu informieren, die es einnehmen würde, wenn ein solches Ratingsystem existieren würde.

81. In ihrer Antwort wies die Kommission darauf hin, dass sie nicht der Auffassung war, dass das angebliche deutsche Bewertungssystem für Beamte mögliche Auswirkungen auf das Funktionieren der EU haben könnte. Sie betonte, dass sie ihre hochrangigen Beamten selbst ernannt und ein transparentes Auswahlverfahren befolgt habe, in dem die Verdienste der Bewerber bewertet würden. Sie beabsichtige daher nicht, sich in diesen Fragen mit den nationalen Behörden in Verbindung zu setzen.

82. In seinen Stellungnahmen behielt der Beschwerdeführer seinen Vorwurf und seine Behauptung bei und stellte fest, dass es schwierig sei, das Bewertungssystem nicht als Indikator für ein „Netzwerk des Handels mit Einfluss“ zu betrachten, und kritisierte, dass die Kommission die Angelegenheit nicht untersucht habe. Es sei unwahrscheinlich, dass die deutsche Regierung Spitzenbeamte in hohem Maße bewertet habe, weil sie im Interesse der Union gehandelt habe; vielmehr wurden die höchsten Bewertungen aller Wahrscheinlichkeit nach jenen Beamten gegeben, die im deutschen Interesse gehandelt haben. In diesem Zusammenhang sei die Antwort der Kommission, dass sie ihre Beamten selbst ernannt habe, irrelevant.

83. Der Beschwerdeführer stellte ferner fest, dass es für die Kommission unlogisch sei, die Handlungen eines hochrangigen Beamten auf der Grundlage eines Zeitungsartikels zu untersuchen, dies jedoch in Bezug auf die von ihm angesprochene Angelegenheit abzulehnen, die von einer ebenso glaubwürdigen Zeitung gemeldet worden sei. In diesem Zusammenhang erhob der Beschwerdeführer Einwände gegen die Bezugnahme der Kommission auf ein „angebliches Ratingsystem“ und stellte fest, dass die Angelegenheit sachlich gemeldet worden sei und dass der Inhalt des Artikels von der deutschen Regierung nicht angefochten worden sei. Die fortgesetzte Untätigkeit der Kommission war eine Bedrohung für die Rechtsstaatlichkeit und zeigte, dass sie nicht wirklich unabhängig war.

Bewertung der Bürgerbeauftragten, die zu einem Empfehlungsentwurf führt



84. Wie bereits in seinem zweiten Ersuchen um weitere Informationen angegeben, war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass der Artikel des Spiegels darauf hindeutet, dass die deutsche Regierung möglicherweise ein Bewertungssystem für hochrangige Beamte in der EU und andere internationale Organisationen betreibt, um ihnen eine Ernennung zu hochrangigen internationalen Stellen vorzuschlagen. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten wäre es vollkommen verständlich, wenn ein Mitgliedstaat beschließen würde, seine Staatsangehörigen, die hochrangige Stellen in internationalen Organisationen innehaben, im Auge zu behalten und ihre Verdienste zu bewerten, um über eine Datenbank mit potenziellen Bewerbern zu verfügen, die er verwenden könnte, um zu prüfen, wie bestimmte Stellen mit hohen Zuständigkeiten besetzt werden können. Ein solches nationales Ratingsystem könnte jedoch Auswirkungen auf das Funktionieren der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU haben. Dies liegt daran, dass, wie der Beschwerdeführer hervorhob, die Aussicht auf hochkarätige Arbeitsplätze das Verhalten der EU-Beamten beeinflussen könnte, die unter ein solches Bewertungssystem fallen.

85. Der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass es natürlich durchaus möglich ist, dass das Ratingsystem, wie der Beschwerdeführer befürchtet, die Beamten nicht hoch bewertet, weil sie im nationalen Interesse handeln, sondern ihre Führungs- oder diplomatischen Fähigkeiten bewertet und wie gut sie ihre Aufgabe als Beamte in ihrem Organ wahrnehmen. Darüber hinaus werden die möglichen Auswirkungen eines solchen Bewertungssystems auf Beamte, die für die EU arbeiten, wahrscheinlich davon abhängen, ob und in welchem Detail diese Beamten über die Bewertung, die sie erhalten, wissen. Ohne weitere Informationen lässt sich somit nicht feststellen, ob das angeblich von der Bundesregierung betriebene Ratingsystem negative Folgen für die EU haben könnte. Der Bürgerbeauftragte räumte ein, dass es zu diesem Zeitpunkt keine Beweise dafür gab, dass ein solches System existierte. Ein seriöses nationales Nachrichtenmagazin berichtete jedoch, dass ein Mitgliedstaat ein solches System betreibt, das sich negativ auf die Loyalität der Kommissionsbediensteten gegenüber der EU auswirken könnte. Der Bürgerbeauftragte stimmte darin überein, dass die Kommission eindeutig über einen Ermessensspielraum bei der Entscheidung verfügt, ob Maßnahmen ergriffen werden sollen, wenn sie der Ansicht ist, dass ein Verstoß gegen das EU-Recht vorliegt oder sein könnte. Dieser Ermessensspielraum kann jedoch nur dann ausgeübt werden, wenn die Kommission die Angelegenheit geprüft und den Sachverhalt festgestellt hat. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten hätten die vom Beschwerdeführer vorgelegten Informationen die Kommission daher dazu veranlassen müssen, die Angelegenheit zu untersuchen.

86. Die Kommission wies darauf hin, dass sie ihre Beamten selbst benennt und dass sie dies nach einem Verfahren tut, das ihre Verdienste beurteilt. Die mögliche Gefahr nationaler Ratingsysteme wie das im *Spiegel* -Artikel angegebene liegt jedoch in seiner potenziellen Wirkung auf Beamte nach ihrer Ernennung. Das Vorbringen der Kommission hat somit nicht gezeigt, dass in der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Angelegenheit keine Untersuchung erforderlich ist.

87. Der Bürgerbeauftragte stellte daher fest, dass die Kommission diesem Vorwurf und dieser Behauptung nicht angemessen Rechnung getragen hatte. Er war nach wie vor der Auffassung,



dass nationale Ratingsysteme eine Untersuchung verdienen, und stellte daher fest, dass die Weigerung der Kommission, die Angelegenheit selbst zu untersuchen, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstelle. Er legte daher den Entwurf einer Empfehlung vor, wonach die Kommission die möglichen Auswirkungen untersuchen sollte, die das Ratingsystem hochrangiger deutscher Kommissionsbeamter, die angeblich von der deutschen Regierung betrieben werden, auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben könnte, insbesondere auf ihre Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Loyalität zur EU.

Die Argumente, die dem Bürgerbeauftragten nach seinem Empfehlungsentwurf vorgelegt wurden

88. In ihrer ausführlichen Stellungnahme zu dem Empfehlungsentwurf bekräftigte die Kommission erneut, dass sie aufgrund ihrer Leistung Personal ernannt hat. Sie fügte hinzu, dass sie auch ihre Bediensteten auf derselben Grundlage und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder die Meinung eines Mitgliedstaats bewertet und gefördert habe. Angesichts der einschlägigen Verfahren der Kommission und der Bestimmungen des Statuts sei es externen Interessenträgern nicht möglich, unangemessenen Einfluss auszuüben. Die Kommission beabsichtigte daher nicht, eine solche Untersuchung einzuleiten.

89. In seinen Stellungnahmen hielt der Beschwerdeführer an seiner Beschwerde fest und betonte, dass die Unabhängigkeit der Kommission gefährdet wäre, wenn sie akzeptieren würde, dass ein Mitgliedstaat ein paralleles Bewertungssystem in Bezug auf hochrangige Beamte der Kommission betreibt. In Bezug auf das Vorbringen der Kommission, sie habe ihre Beamten ohne Einfluss von außen ausgewählt und befördert, wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass i) der Bürgerbeauftragte bei der Abgabe seines Empfehlungsentwurfs klar davon Kenntnis habe, und ii) dadurch die Auswirkungen des deutschen Ratingsystems auf die Unabhängigkeit der Kommission nicht beseitigt würden, da ein solches System, wie der Bürgerbeauftragte bereits ausgeführt hatte, „das *Verhalten der betreffenden EU-Beamten*“ beeinflussen könnte.

90. Was die Erklärung des Bürgerbeauftragten betrifft, dass unklar sei, ob und inwieweit deutsche hochrangige Beamte über das Ratingsystem informiert würden, argumentierte der Beschwerdeführer, dass es ihnen nach dem *Spiegel* -Artikel unmöglich sei, davon nicht zu erfahren. Darüber hinaus ermutigte die Tatsache, dass dieses System nicht öffentlich war, die deutschen Beamten dazu, im Interesse Deutschlands und nicht im Interesse der Europäischen Union zu handeln, um ihre Karriereaussichten zu verbessern. Dies untergräbt ihre Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Loyalität gegenüber der Kommission.

91. Der Beschwerdeführer stellte ferner fest, dass die deutschen Beamten das deutsche Parallelbewertungssystem nicht „*angekündigt*“ hätten. Er wiederholte daher seinen Antrag an den Bürgerbeauftragten, gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Statuts des Bürgerbeauftragten und Artikel 10 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen zu empfehlen, dass gegen die betreffenden Kommissionsbeamten, d. h. hochrangige Beamte deutscher Staatsangehörigkeit, Disziplinarverfahren eingeleitet werden.



Bewertung des Bürgerbeauftragten nach seinem Empfehlungsentwurf

92. In ihrer ausführlichen Stellungnahme zum Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten bekräftigte die Kommission lediglich die Argumente, die sie vor der Vorlage des Empfehlungsentwurfs des Bürgerbeauftragten vorgebracht hatte. Insbesondere hat die Kommission als Antwort auf das Argument des Bürgerbeauftragten, dass parallele nationale Ratingsysteme, falls sie tatsächlich existieren, eher besorgniserregend sei, sobald Beamte ernannt worden seien, und nicht während des Auswahlverfahrens darauf hingewiesen, dass sie ihre Beamten evaluieren und begünstigen, ohne einem äußeren Einfluss zu unterliegen.

93. Wie in der Analyse, die zu dem Empfehlungsentwurf führte, dargelegt wird, besteht die Beschäftigung des Bürgerbeauftragten mit dem angeblichen deutschen Ratingsystem oder ähnlichen Systemen, die in anderen Mitgliedstaaten bestehen können, jedoch nicht darin, dass ein Mitgliedstaat Einzelpersonen auswählt, die die Kommission ernennen oder fördern. Vielmehr geht es ihm darum, dass Beamte nicht immer im Interesse der EU handeln, wenn sie ihr Verhalten durch den Gedanken beeinflussen lassen, wie es von der Verwaltung ihres eigenen Mitgliedstaats beurteilt werden könnte. Aus diesem Grund hat der Bürgerbeauftragte geprüft und ist nach wie vor der Auffassung, dass Vorwürfe eines solchen Parallelsystems eine Untersuchung verdienen.

94. Zwar kann der Bürgerbeauftragte, wie der Beschwerdeführer behauptete, die Organe auch über „*Fakten informieren, die das Verhalten eines Mitarbeiters aus disziplinarischer Sicht in Frage stellen*“. Obwohl der Bürgerbeauftragte der Auffassung ist, dass die potenziellen Bedenken, die die Behauptung aufwirft, zu einer Untersuchung durch die Kommission führen sollten, hat er im Laufe der vorliegenden Untersuchung jedoch keine festgestellten Tatsachen festgestellt, die das Verhalten eines bestimmten Beamten oder sogar einer Gruppe von Beamten in Frage stellen würden. Er betont ferner, dass die Kommission bei der Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens über einen weiten Ermessensspielraum verfügt. Der Bürgerbeauftragte hält es daher im vorliegenden Fall nicht für angebracht, die Kommission zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufzufordern.

95. Daraus ist zu schließen, dass die Kommission den Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten nicht umgesetzt hat. Daher besteht der in ihr festgestellte Missstand noch immer.

C. Vorwurf, die Kommission habe zu Unrecht kein Verfahren gegen Deutschland in Bezug auf das Ratingsystem für hochrangige Beamte und damit verbundene Ansprüche eingeleitet

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente



96. Der Beschwerdeführer war der Auffassung, dass Deutschland durch den Betrieb eines Ratingsystems für Spitzenbeamte wie oben beschrieben die Grundprinzipien des europäischen öffentlichen Dienstes, insbesondere die Unparteilichkeit der europäischen Beamten, ihre Unabhängigkeit und Loyalität gegenüber der EU, untergräbt. Die Kommission war verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Grundsätze und die Maßnahmen, die sie zu deren Umsetzung ergriffen hatte, angewandt werden. Sie sollte daher „eine Klage vor dem zuständigen Gericht“ gegen Deutschland erheben, das gegen das Statut verstoßen hat.

97. Wie oben ausgeführt (siehe Abschnitt B), hat die Kommission in ihrer Stellungnahme zu dieser Frage keine Stellungnahme abgegeben. Auf die Aufforderung des Bürgerbeauftragten, dieses Problem anzugehen, erklärte er, er beabsichtige nicht, sich in solchen Fragen mit den nationalen Behörden in Verbindung zu setzen, weil er selbst seine hochrangigen Beamten ernannt habe und weil er nicht der Ansicht war, dass ein angebliches Bewertungssystem für Beamte Auswirkungen auf das Funktionieren der EU haben könnte.

98. In seinen Stellungnahmen hielt der Beschwerdeführer an seiner Behauptung und seinem Vorbringen fest.

Bewertung des Bürgerbeauftragten

99. Nach ständiger Rechtsprechung verfügt die Kommission über einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob und in welcher Weise die Behauptungen eines Mitgliedstaats gegen die Verträge verstoßen haben. Obwohl der Bürgerbeauftragte, wie oben ausgeführt, der Ansicht ist, dass das von Deutschland angeblich betriebene Ratingsystem eine Untersuchung verdient, ist er nicht der Auffassung, dass die Tatsache, dass die Kommission Deutschland diesbezüglich nicht vor Gericht gebracht hat, Missstände in der Verwaltungstätigkeit darstellt. Wie bereits erwähnt, ist es durchaus möglich, dass eine Untersuchung die Kommission zu dem Schluss bringen würde, dass ein solches Ratingsystem keine negativen Auswirkungen auf den öffentlichen Dienst der EU hat. Auf jeden Fall müsste jeder rechtlichen Maßnahme der in Abschnitt B erörterte Schritt vorausgehen, nämlich eine Untersuchung des einschlägigen Ratingsystems.

D. Behauptung, die Kommission habe es fälschlicherweise versäumt, sicherzustellen, dass alle Pressemitteilungen jederzeit in der RAPID-Datenbank und damit zusammenhängende Behauptungen verfügbar sind.

Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

100. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass nicht alle Pressemitteilungen der Kommission in der RAPID-Datenbank verfügbar seien. In seinem Schreiben mit dem Titel „*schnell, aber ungenau*“ verwies er insbesondere auf zwei Pressemitteilungen der Kommission vom



September 2008, die nicht über die Suchfunktion auf der RAPID-Website gefunden werden konnten [7] [7] . In der ersten von ihnen erklärte die Kommission, dass sie von einer britischen Zeitung angesprochen worden sei, in der sie feststellte, dass sie Zusammenkünfte zwischen einem Beamten der Kommission und Journalisten habe, die sich als Geschäftsleute ausgeben. Der zweite betraf ein Einfuhrverbot für chinesische Milchprodukte.

101. Die Kommission hat sich in ihrer Stellungnahme zu diesem Thema nicht geäußert. Sie bezog sich lediglich auf die Gründe, aus denen die Beschwerde, die der Beschwerdeführer in der Angelegenheit gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts eingereicht hatte, zurückgewiesen worden sei. Der Bürgerbeauftragte forderte ihn daher auf, sich zum Inhalt der Beschwerde zu äußern.

102. In ihrer Antwort *nahm die Kommission die Kritik des Beschwerdeführers zur Kenntnis* und erklärte, dass RAPID eine interinstitutionelle Datenbank mit Pressemitteilungen sei, die alle Pressemitteilungen der Kommission seit 1985 sowie Pressemitteilungen anderer europäischer Institutionen enthalte. Der Sprecherdienst war für die Pressemitteilungen der Kommission verantwortlich, die auf RAPID veröffentlicht wurden. Die Kommission fügte hinzu, dass sie nicht der Auffassung sei, dass die Angelegenheit den Beschwerdeführer individuell oder persönlich betreffe und insbesondere seine Rechtsstellung nicht geändert habe.

103. Nach Prüfung dieser Antwort stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass der Beschwerdeführer auf zwei Pressemitteilungen verwiesen habe, die nicht in der RAPID-Datenbank zu finden seien, und eine Kopie einer dieser Pressemitteilungen vorgelegt habe. Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission daher auf, (i) erläutern, warum die Pressemitteilungen nicht in der RAPID-Datenbank verfügbar waren, oder alternativ einen Link zu dem Ort angeben, an dem sie gefunden werden konnten; und ii) erläutern Sie, welche Maßnahmen sie ergriffen hatte, um sicherzustellen, dass alle Pressemitteilungen vollständig in der Datenbank verfügbar sind.

104. In ihrer Antwort auf dieses zweite Auskunftsverlangen wiederholte die Kommission, dass alle Pressemitteilungen der Kommission seit 1985 auf RAPID verfügbar seien. Sie räumte jedoch ein, dass die vom Beschwerdeführer genannte Pressemitteilung nicht auf RAPID gefunden werden konnte. Sie erläuterte, dass per E-Mail veröffentlichte Pressemitteilungen, die als „Espresso“ bezeichnet werden, nicht automatisch in die RAPID-Datenbank aufgenommen wurden. Er fügte hinzu, dass der Sprecherdienst der Kommission damit begonnen habe, alle „Espresso“-Pressemitteilungen systematisch in die RAPID-Datenbank aufzunehmen. Dazu gehörte auch die vom Beschwerdeführer genannte Pressemitteilung.

105. In seinen Stellungnahmen hielt der Beschwerdeführer an seiner Behauptung fest und bemängelte, dass die Kommission fast zwei Jahre gebraucht habe, um zuzugeben, dass nicht alle Pressemitteilungen in der RAPID-Datenbank zu finden seien. Er fragte sich, wie lange es dauern würde, um alle Pressemitteilungen zur Verfügung zu stellen.

Bewertung der Bürgerbeauftragten, die zu einem



Empfehlungsentwurf führt

106. Im Abschnitt „Über“ der RAPID-Website [8] heißt es, dass *die Datenbank „alle Pressemitteilungen der Kommission seit 1985“* enthält. Erst als Antwort auf das zweite Auskunftersuchen des Bürgerbeauftragten räumte die Kommission ein, dass nicht alle Pressemitteilungen tatsächlich in der RAPID-Datenbank verfügbar waren. Die Kommission fügte hinzu, dass sie daran arbeite, alle Pressemitteilungen einzufügen, und dass die vom Beschwerdeführer genannte Pressemitteilung jetzt verfügbar sei.

107. Eine Durchsuchung der Datenbank bestätigte, dass die Pressemitteilung der Kommission vom 5. September 2008 zu den Ansätzen der Sunday Times nun in der RAPID-Datenbank verfügbar ist. Der Beschwerdeführer verwies jedoch auch auf eine andere Pressemitteilung, die er nicht finden konnte. Diese zweite Pressemitteilung, die in seinem Schreiben mit dem Titel „Rapid, but ungenau“ erwähnt wird, betrifft Maßnahmen in Bezug auf chinesische Melamin-kontaminierte Milch [9]. Am 11. November 2011 war diese Pressemitteilung nicht in der RAPID-Datenbank verfügbar.

108. Es war somit klar, dass die Kommission, obwohl sie vor Februar 2011 damit begonnen hatte, alle Pressemitteilungen in die RAPID-Datenbank aufzunehmen, diese Aufgabe noch nicht erfüllt hatte. Der Bürgerbeauftragte war sich nicht bewusst, wie viele Pressemitteilungen in die genannte Datenbank aufgenommen werden müssen, um sie vollständig zu machen. Er wies jedoch darauf hin, dass die Kommission nicht geltend gemacht habe, dass die Arbeiten so seien, dass sie erst im November 2011 abgeschlossen werden könnten. Jedenfalls verstand der Bürgerbeauftragte nicht, warum die zweite Pressemitteilung, auf die der Beschwerdeführer Bezug nahm, in der RAPID-Datenbank immer noch nicht verfügbar war, mehr als zweieinhalb Jahre nachdem der Beschwerdeführer die Kommission darauf aufmerksam gemacht hatte, dass sie in dieser Datenbank fehlte.

109. Vor diesem Hintergrund stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission trotz ihrer erklärten Absicht bisher nicht sichergestellt hat, dass alle ihre Pressemitteilungen in der RAPID-Datenbank zur Verfügung gestellt werden. Daraus folgt eine Kluft zwischen der Aussage, dass alle Pressemitteilungen seit 1985 verfügbar sind, und der Realität. Dies stellte einen Missetand in der Verwaltung dar. Der Bürgerbeauftragte empfahl der Kommission daher, sicherzustellen, dass alle ihre Pressemitteilungen auf der RAPID-Website verfügbar sind.

Die Argumente, die dem Bürgerbeauftragten nach seinem Empfehlungsentwurf vorgelegt wurden

110. In ihrer ausführlichen Stellungnahme wies die Kommission darauf hin, dass die Pressemitteilung zur „chinesischen Milchaffäre“ in der RAPID-Datenbank in den Pressemeldungen für den 26. September 2008 verfügbar sei. Um die Bedenken des Beschwerdeführers auszuräumen, hatte er jedoch beschlossen, sie als gesonderte Pressemitteilung in die RAPID-Datenbank aufzunehmen. Die Kommission erklärte ferner, dass sie „ihre Bemühungen“ verstärken werde, um sicherzustellen, dass alle neu herausgegebenen



Pressemitteilungen „*Espresso*“ manuell in die RAPID-Datenbank eingefügt würden.

111. In seinen Stellungnahmen kam der Beschwerdeführer aus dieser Erklärung zu dem Schluss, dass die Kommission noch immer nicht alle früheren Pressemitteilungen in die RAPID-Datenbank aufgenommen habe und dass die Datenbank unvollständig sei. Tatsächlich hatte die Kommission kein Datum angegeben, bis zu dem die Datenbank vollständig aktualisiert würde. Er fügte hinzu, dass die Kommission daher eine entsprechende Warnung auf der RAPID-Website einfügen sollte. Darüber hinaus forderte er den Bürgerbeauftragten auf, zu dem Schluss zu gelangen, dass der von ihm festgestellte Missstand nicht behoben worden sei, da er nicht sicher sein könne, dass alle früheren Pressemitteilungen „*Espresso*“ in die RAPID aufgenommen worden seien. Alles, was er wusste, war, dass die beiden Pressemitteilungen, auf die er verwiesen hatte, jetzt in der Datenbank verfügbar waren.

Bewertung des Bürgerbeauftragten nach seinem Empfehlungsentwurf

112. Der Bürgerbeauftragte stellt erfreut fest, dass die Pressemitteilungen, auf die der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde Bezug genommen hat, jetzt in der Datenbank RAPID verfügbar sind, die „*alle Pressemitteilungen der Kommission seit 1985*“ enthalten soll. Er stellt ferner fest, dass die Kommission das Schreiben des Beschwerdeführers „*schnell, aber ungenau*“ als Beschreibung der „*in der Vergangenheit funktionierenden*“ der RAPID-Datenbank bezeichnete. Daraus folgt, dass die Kommission aktiv an einer Situation arbeitet, in der nicht nur alle früheren Pressemitteilungen, sondern auch neue, einschließlich der Pressemitteilungen „*Espresso*“ innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach ihrer Veröffentlichung in die Datenbank eingefügt werden. Unter diesen Umständen kommt der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Kommission offenbar Schritte unternommen hat, um ihrem diesbezüglichen Empfehlungsentwurf nachzukommen.

E. Schlussfolgerungen

113. Ist der Bürgerbeauftragte nicht der Auffassung, dass die ausführliche Stellungnahme, die er von einem Organ oder einer Einrichtung als Reaktion auf einen Empfehlungsentwurf erhält, zufrieden stellend ist, ist er gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Statuts des Bürgerbeauftragten befugt, dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vorzulegen. Die Vorlage eines Sonderberichts gibt dem Parlament als politisches Gremium, das seine Legitimität aus seiner direkten Wahl durch die Bürger ableitet und eine wichtige Rolle in der Verfassungsordnung der Union wahrnimmt, die Möglichkeit, zu den Ansichten und Schlussfolgerungen des Bürgerbeauftragten Stellung zu nehmen.

114. In seinem Jahresbericht 1998 wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass die Möglichkeit, dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vorzulegen, für seine Arbeit von unschätzbarem Wert ist. Er fügte hinzu, dass Sonderberichte jedoch nicht zu häufig vorgelegt werden sollten und nur in Bezug auf wichtige Angelegenheiten vorgelegt werden sollten, in



denen das Parlament Maßnahmen ergreifen kann, um den Bürgerbeauftragten zu unterstützen [10]. Der Jahresbericht 1998 wurde dem Europäischen Parlament vorgelegt und vom Europäischen Parlament gebilligt.

115. Im vorliegenden Fall folgte die Kommission nicht dem Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten in Bezug auf a) die Veröffentlichung von Schreiben in ihrem Intranet und b) die Untersuchung der möglichen Auswirkungen eines parallelen nationalen Ratingsystems einiger hochrangiger Beamter.

116. Während die Frage der Veröffentlichung der Schreiben des Beschwerdeführers im Intranet der Kommission wichtige Fragen aufwirft, stellt der Bürgerbeauftragte auch fest, dass die Umstände, die zu der vorliegenden Beschwerde geführt haben, eher ungewöhnlich sind. Der Bürgerbeauftragte stellt ferner fest, dass die Kommission am Ende zugestimmt hat, mindestens Teile von zwei der einschlägigen Schreiben zu veröffentlichen. Unter diesen Umständen ist er nicht der Ansicht, dass dieser Aspekt die Vorlage eines Sonderberichts an das Europäische Parlament rechtfertigt.

117. Die zweite Frage, d. h. die Weigerung der Kommission, Vorwürfe zu untersuchen, wonach es für einige ihrer hochrangigen Beamten ein paralleles nationales Ratingsystem gebe, das ihre Loyalität untergraben könnte, könnte grundsätzlich zu einem Sonderbericht führen. Wie bereits erwähnt, sind jedoch viele der Parameter des angeblichen Ratingsystems, auf die der Spiegelartikel anspielt, ungewiss, und es ist daher nicht klar, wie ernst die Auswirkungen des Systems (wenn es tatsächlich vorhanden ist) wirklich sind. Der Bürgerbeauftragte ist daher der Auffassung, dass es nicht angebracht wäre, einen Sonderbericht zu diesem Thema vorzulegen.

118. Der Bürgerbeauftragte wird dem Europäischen Parlament jedoch eine Kopie dieses Beschlusses und eine Zusammenfassung dieses Beschlusses übermitteln, um es über diesen Fall zu informieren und ihn in die Lage zu versetzen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

119. Dementsprechend schließt der Bürgerbeauftragte seine Untersuchung zu dieser Beschwerde mit folgenden Schlussfolgerungen und kritischen Bemerkungen ab:

A) Es stellt eine gute Verwaltungspraxis dar, um Entscheidungen zu begründen, keine Schreiben an den Herausgeber unter Bezugnahme auf die veröffentlichte redaktionelle Politik und unter Berücksichtigung der Grundsätze zu veröffentlichen, die mit dieser Richtlinie umgesetzt werden. Im vorliegenden Fall weigerte sich die Kommission, im Diskussionsforum über Intracomm (das Intranet der Kommission) die vollständigen Fassungen von drei Schreiben zu veröffentlichen, die der Beschwerdeführer ihm übermittelt hatte (die zweite Fassung des Schreibens mit dem Titel „@europa.de“; das Schreiben mit dem Titel „Made in Germany“; und das Schreiben mit dem Titel „schnell, aber ungenau“ ohne ausreichende Begründung für seine Weigerung, dies zu tun. Dies ist ein Fall von Missständen in der Verwaltung.



(B) Es stellt eine gute Verwaltungspraxis dar, um die möglichen Auswirkungen zu untersuchen, die ein Ratingsystem hochrangiger Kommissionsbeamter, die angeblich von der Regierung eines Mitgliedstaats betrieben werden, auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben könnte, insbesondere auf ihre Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Loyalität gegenüber der EU. Im vorliegenden Fall weigerte sich die Kommission, dies zu tun, obwohl es stichhaltige Gründe für die Einleitung einer solchen Untersuchung gab. Dies ist ein Fall von Missständen in der Verwaltung.

C) Die Kommission hat Schritte unternommen, um dem Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten nachzukommen und sicherzustellen, dass alle ihre Pressemitteilungen auf der RAPID-Website verfügbar sind. Es gibt daher keinen Grund für weitere Untersuchungen zu diesem Aspekt der Beschwerde.

Der Beschwerdeführer und die Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet.

P. Nikiforos Diamandouros

Geschehen in Straßburg am 17. Dezember 2012

[1] <http://www.timesonline.co.uk/tol/news/politics/article4692906.ece> [Link]

[2] <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,577597-2,00.html> [Link]

[3] Übersetzung der französischen Originalfassung durch das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten.

[4] Rechtssache F-80/08 *Wenig/Kommission*, Urteil vom 30. November 2009, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 68.

[5] Rechtssache *Allenet de Ribemont/Frankreich*, Urteil vom 10. Februar 1995 (Reihe 308, Randnr. 38).

[6] Rechtssache F-80/08 (zitiert in Fn. 4, Randnrn. 11 und 69).

[7] <http://europa.eu/rapid/searchAction.do> [Link]

[8] <http://europa.eu/rapid/showInformation.do?pageName=about> [Link]

[9] Diese Pressemitteilung war früher auf der Website der damaligen Kommissarin für Gesundheit, Androulla Vassiliou, abrufbar. Während der Titel der Pressemitteilung und der Link



zum PDF-Dokument noch unter

http://ec.europa.eu/dgs/health_consumer/dyna/vassiliou/press_releases.cfm vorhanden sind, führt [der \[Link\]](#) Link zurück zur Indexseite für die Barroso-I-Kommission, die nach einem Label oben auf dieser Seite am 16. Februar 2010 archiviert wurde.

[10] Jahresbericht 1998, S. 27-28.